



## B E S C H L U S S

### zu Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) durch den Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V

#### in seiner 119. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

#### Teil C

#### mit Wirkung zum 01. Januar 2007

#### unter folgendem Vorbehalt zur Inkraftsetzung:

Die Inkraftsetzung des Teils C der 119. Sitzung des Bewertungsausschusses unterliegt dem Vorbehalt der Vereinbarung und gleichzeitigen Inkraftsetzung der Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V zu den Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 18. April 2006 und 19. September 2006 zur Akupunktur.

---

#### 1. Aufnahme einer Leistung nach der Nr. 30790 in Kapitel 30

- 30790 Eingangsdagnostik und Abschlussuntersuchung zur Behandlung mittels Körperakupunktur gemäß den Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V bei folgenden Indikationen:
- chronische Schmerzen der Lendenwirbelsäule, oder
  - chronische Schmerzen eines oder beider Kniegelenke durch Gonarthrose

#### *Obligater Leistungsinhalt*

- Schmerzanalyse zu Lokalisation, Dauer, Stärke und Häufigkeit,
- Bestimmung der Beeinträchtigung in den Alltagstätigkeiten durch den Schmerz,
- Beurteilung des Schmerzeinflusses auf die Stimmung,
- Integration der Akupunkturbehandlung in ein schmerztherapeutisches Gesamtkonzept,
- Schmerzanalyse und Diagnostik nach den Regeln der traditionellen chinesischen Medizin (z.B. anhand von Leitbahnen, Störungsmustern, konstitutionellen Merkmalen oder mittels Syndromdiagnostik),
- Erstellung des Therapieplans zur Körperakupunktur mit Auswahl der Leitbahnen, Spezifizierung der Akupunkturlokalisationen, Berücksichtigung

- der optimalen Punktekombinationen,  
Verteilung der Akupunkturlokalisationen,
- eingehende Beratung des Patienten einschließlich Festlegung der Therapieziele,
  - Durchführung einer Verlaufserhebung bei Abschluss der Behandlung,
  - Dokumentation,
  - Dauer mindestens 40 Minuten,
  - Bericht an den Hausarzt,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Erläuterung zusätzlicher, flankierender Therapiemaßnahmen,  
einmal im Krankheitsfall

1060 Punkte

**2. Aufnahme der Leistung nach der Nr. 30790 in den Anhang 3**

GOP <sup>1)</sup>	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten <sup>2)</sup>	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
30790	Eingangsdagnostik und Abschlussuntersuchung zur Behandlung mittels Körperakupunktur	42	30	Nur Quartalsprofil

**3. Aufnahme einer Leistung nach der Nr. 30791 in Kapitel 30**

30791 Durchführung einer Körperakupunktur und ggf. Revision des Therapieplans gemäß den Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Behandlung bei folgenden Indikationen:

- chronische Schmerzen der Lendenwirbelsäule,  
oder
- chronische Schmerzen eines oder beider Kniegelenke durch Gonarthrose

*Obligater Leistungsinhalt*

- Durchführung der Akupunktur gemäß dem erstellten Therapieplan,
- Aufsuchen der spezifischen Akupunkturpunkte und exakte Lokalisation,
- Nadelung akupunkturspezifischer Punkte mit sterilen Einmalnadeln,
- Verweildauer der Nadeln von mindestens 20 Minuten,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Beruhigende oder anregende Nadelstimulation,

- Hervorrufen der akupunkturspezifischen Nadelwirkung (De-Qui-Gefühl),
- Berücksichtigung der adäquaten Stichtiefe,
- Adaption des Therapieplanes und Dokumentation,
- Festlegung der neuen Punktekombination, Stimulationsart und Stichtiefe,

je dokumentierter Indikation bis zu zehnmal, mit besonderer Begründung bis zu 15-mal im Krankheitsfall

*Die Sachkosten inklusive der verwendeten Akupunkturmadeln sind in dieser Leistung enthalten.*

480 Punkte

#### 4. Aufnahme der Leistung nach der Nr. 30791 in den Anhang 3

GOP <sup>1)</sup>	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten <sup>2)</sup>	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
30791	Durchführung einer Körperakupunktur	13	10	Tages- und Quartalsprofil

**Bundesempfehlung gemäß § 86 SGB V  
der Spitzenverbände der Krankenkassen und der  
Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur  
Finanzierung der Einführung der Akupunkturleistungen  
in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)  
zum 01. Januar 2007**

- 4# Der AOK-Bundesverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bonn
- 4# der Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen
- 4# der IKK-Bundesverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bergisch-Gladbach
- 4# der Bundesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kassel
- 4# die Knappschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bochum
- 4# die See-Krankenkasse, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg
- 4# der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. sowie der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

- einerseits -

und die

- 4# Kassenärztliche Bundesvereinigung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin,

- andererseits -

geben im Zusammenhang mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Aufnahme der Akupunktur in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) folgende Empfehlung zur Finanzierung unter Bezug auf § 85 Abs. 3 SGB V:

- (1) Die Partner dieser Bundesempfehlung haben sich über die Grundsätze zur Finanzierung der Akupunkturleistungen, die in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) eingeführt werden, wie folgt verständigt:  
Mit Aufnahme der Akupunkturleistungen nach den Nrn. 30790 und 30791 in den EBM werden neue Leistungen in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt.
- (2) Die Partner dieser Bundesempfehlung stellen unter Verweis auf § 85 Abs. 3 SGB V und die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Akupunktur nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann (Substitution).
- (3) Die Partner dieser Bundesempfehlung empfehlen den Partnern der Gesamtverträge für die Vergütung der Akupunkturleistungen nach den Nrn. 30790 und 30791 einen festen Punktwert außerhalb der budgetierten bzw. pauschalierten Gesamtvergütungen zu vereinbaren. Die Leistungen unterliegen gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses zur Festlegung von Regelleistungsvolumina gemäß § 85 Abs. 4a SGB V weder Arztgruppentöpfen noch Regelleistungsvolumina.
- (4) Die Partner dieser Bundesempfehlung empfehlen den Partnern der Gesamtverträge eine unverzügliche Aufnahme der Beratungen zur Finanzierung dieser Leistungen.